

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Lauda-Königshofen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 21.10.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 15,00 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandanten

- | | |
|---|-----------------|
| a. Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 300 Euro / Jahr |
| b. Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 500 Euro / Jahr |
| c. Erster Stellvertretender Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 250 Euro / Jahr |
| d. Zweiter Stellvertretender Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 250 Euro / Jahr |
| e. Abteilungskommandant
Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen
Oberbalbach, Oberlauda, Sachsenflur | 340 Euro / Jahr |

- | | |
|---|-----------------|
| f. Stellvertretender Abteilungskommandant
Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen
Oberbalbach, Oberlauda, Sachsenflur | 120 Euro / Jahr |
|---|-----------------|

2. Jugendfeuerwehr

- | | |
|---|-----------------|
| a. Stadtjugendfeuerwehrwart | 500 Euro / Jahr |
| b. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehr | 340 Euro / Jahr |
| c. Jugendgruppenleiter | 220 Euro / Jahr |

3. Gerätewarte und weitere Funktionen

- | | |
|---|-----------------|
| a. Abteilungsgewärtin Lauda | 250 Euro / Jahr |
| b. Abteilungsgewärtin Königshofen, Gerlachsheim,
Unterbalbach | 150 Euro / Jahr |
| c. Abteilungsgewärtin Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach,
Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Sachsenflur | 100 Euro / Jahr |
| d. Funkgerätewart | 500 Euro / Jahr |
| e. Fachgruppenleiter | 200 Euro / Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandanten

- | | |
|---|-----------------|
| a. Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 750 Euro / Jahr |
| b. Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 760 Euro / Jahr |
| c. Erster Stellvertretender Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 380 Euro / Jahr |
| d. Zweiter Stellvertretender Abteilungskommandant
Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Unterbalbach | 380 Euro / Jahr |
| e. Abteilungskommandant
Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen
Oberbalbach, Oberlauda, Sachsenflur | 500 Euro / Jahr |
| f. Stellvertretender Abteilungskommandant
Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen
Oberbalbach, Oberlauda, Sachsenflur | 300 Euro / Jahr |

2. Jugendfeuerwehr

- | | |
|---|-----------------|
| a. Stadtjugendfeuerwehrwart | 550 Euro / Jahr |
| b. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehr | 500 Euro / Jahr |
| c. Jugendgruppenleiter | 200 Euro / Jahr |

3. Gerätewarte und weitere Funktionen

a. Abteilungsgesamtwart Lauda	500 Euro / Jahr
b. Abteilungsgesamtwart Königshofen, Gerlachsheim, Unteralbach	350 Euro / Jahr
c. Abteilungsgesamtwart Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen, Oberalbach, Oberlauda, Sachsenflur	200 Euro / Jahr
d. Funkgesamtwart	760 Euro / Jahr
e. Fachgruppenleiter	220 Euro / Jahr
f. Leiter der Ehrenabteilung	420 Euro / Jahr
g. Sprecher der Ehrenabteilung in den Abteilungen	100 Euro / Jahr
h. Pressesprecher	250 Euro / Jahr
i. Kleiderwart	840 Euro / Jahr
j. Atemschutzbeauftragte der Abteilungen	50 Euro / Gerät
k. Schlepperpauschale für Abteilungen mit TSA	150 Euro / Abt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2009 außer Kraft

Lauda-Königshofen, den 21.10.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Maertens', written in a cursive style.

Thomas Maertens
Bürgermeister